

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 66	S0430/19	14.10.2019
zum/zur		
F0222/19 Fraktion CDU/FDP Stadtrat Manuel Rupsch		
Bezeichnung		
Sperrungen von Straßen in Ostelbien		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		05.11.2019

**Die in der Sitzung des Stadtrates am 19.09.2019 gestellten Fragen in der Anfrage F0222/19 möchte die Stadtverwaltung wie folgt beantworten.**

Grundlage für die Sperrungen und Haltverbote im Umfeld der MDCC-Arena zu Meisterschaftsspielen des 1. FCM bildet die Verkehrsrechtliche Anordnung. Diese wird Saison für Saison von der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH bei der unteren Straßenverkehrsbehörde beantragt.

### *1. Warum werden die Straßen so früh gesperrt?*

Veranstaltungen des Profifußballs sind in besonderem Maße mit Konfliktpotenzialen verbunden, denen Veranstalter, Kommunen und Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit gemeinsam zu begegnen haben. Neben Verkehrssperrungen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs im unmittelbaren Veranstaltungsbereich sind besondere Verkehrslenkungen erforderlich, um Gästefans auf gesonderten Wegen sicher zum Veranstaltungsort zu bringen und eine gesicherte Abreise nach der Veranstaltung zu gewährleisten. Außerdem müssen Rettungswege und bei Veranstaltungen mit hohem Konfliktpotential Einsatzräume für polizeiliches Handeln freigehalten werden.

Für Veranstaltungen in der MDCC-Arena sind verschiedene Sperrvarianten entwickelt, die sich in Umfang und Dauer der Sperrung unterscheiden und sich an den Prognosen zu Zuschauerzahl, Zahl der Gästefans, Anzahl gewaltbereiter Personen, Verhältnis der Fangruppen zueinander, Parallelveranstaltungen, Umfang und Zeitpunkt einer Bahnreise sowie weiteren Parametern orientieren. Grundsätzlich wird zu jeder Veranstaltung eine Sperrvariante festgelegt, die die Allgemeinheit nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt. So kommt es bei zahlreichen Veranstaltungen nur in der Abreisephase zu Verkehrssperrungen. Ein derartiger Fall der frühzeitigen Sperrung wie beschrieben ist der Verwaltung nicht bekannt. Anordnungsgemäß bemisst sich die Sperrung auf 3 h vor dem jeweiligen Spielbeginn.

### *2. Welche konkreten Ursachen liegen vor?*

Zu den grundsätzlichen Ursachen wurde bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, konkrete Ursachen können nur zu konkreten Einzelfällen erläutert werden. Zum in der Anfrage beispielhaft genannten Drittligaspiel am 24.08.2019 wurde die Anreise von 800 bis 850 Zuschauern aus München mit einem Sonderzug erwartet. Unter diesen Zuschauern sollte sich eine größere Anzahl gewaltbereiter Personen befinden. Da der Zug bereits vor 09:00 Uhr am Haltepunkt Herrenkrug erwartet wurde und eine fußläufige Begleitung der Personengruppe zur MDCC-Arena erforderlich war, musste auch die Berliner Chaussee bereits in den Morgenstunden gesperrt werden. Der gesperrte Bereich beschränkte sich dabei auf die Strecke zwischen der Parkplatzausfahrt Toom/Lidl und der Straße An der Ölmühle. Alle Geschäfte waren durchgehend erreichbar.

*3. Ist es möglich, die Friedrich-Ebert-Straße, Berliner Chaussee (Bereich Käseglocke) und die Herrenkrugstraße, 15 Minuten vor Spielende zu sperren?*

Die Friedrich-Ebert-Straße sowie die Berliner Chaussee zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Herrenkrugstraße werden grundsätzlich erst in der Abreisephase, die Herrenkrugstraße grundsätzlich gar nicht gesperrt. Eine Sperrung erst 15 Minuten vor Spielende ist nicht praktikabel, da größere Personengruppen bei ungünstigem Spielverlauf bereits vor Spielende die Veranstaltung verlassen. Außerdem benötigen die vom Veranstalter beauftragten Firmen eine gewisse Zeit zur Einrichtung der Sperrungen.

*4. Bekommen die Bewohnerinnen und Bewohner Ostelbiens eine Ausnahmegenehmigung, um die gesperrten Straßen zu passieren?*

Auch während der Verkehrssperrungen sind alle Stadtteile, Gewerbe- und Wohnviertel in Ostelbien erreichbar. Umwege müssen dabei leider unvermeidlich in Kauf genommen werden. Wenige absolut gesperrte Bereiche sind bei Veranstaltungen mit hohem Konfliktpotential aus einsatztaktischen Gründen unvermeidbar. Eine Ausnahmegenehmigung wie angeführt für die Bewohner Ostelbiens gibt es nicht. Schließlich handelt es sich hier um eine Sperrung auf Grundlage der StVO. Dies sind Allgemeinverfügungen und gelten daher für alle Verkehrsteilnehmer.

Dr. Scheidemann